

FTI- CALLS: LEITFADEN FÜR DIE BEGUTACHTUNG

DATUM: 11.03.2024

Version 1.03

Dieser Leitfaden gibt sowohl Gutachter*innen / Juror*innen als auch Antragsteller*innen einen Überblick über das Evaluierungsverfahren im Rahmen der FTI-Calls der FTI-Strategie 2027 des Landes NÖ. Die Abläufe sollen so möglichst transparent und nachvollziehbar sein. Etwaige darüberhinausgehende Detailregelungen sowie die Begutachungskriterien finden sich in den Ausschreibungsunterlagen des jeweiligen Calls.

EVALUIERUNGSVERFAHREN

Alle fristgerecht eingereichten Anträge werden zunächst einer internen formalen Begutachtung durch die Gesellschaft für Forschungsförderung NÖ (kurz: GFF) zugeführt. Die GFF behält sich die Möglichkeit vor, behebbare Formalfehler von den Antragsteller*innen korrigieren zu lassen, sofern dies im konkreten Fall möglich und angemessen ist. Die Beurteilung obliegt hierbei der GFF und es gibt keinen Anspruch auf eine nachträgliche Behebung von Formalfehlern.

Die GFF stellt für jeden Call eine Jury aus mindestens drei unabhängigen und externen Expert*innen in den jeweils adressierten Themengebieten / Handlungsfeldern zusammen. Eine Streuung der Gutachter*innen / Juror*innen nach Geschlecht, Alter und Regionen soll bestmöglich berücksichtigt werden.

Die Fachbegutachtung erfolgt durch von der GFF ausgewählte unabhängige externe Fachgutachter*innen (teilweise inkl. Jurymitglieder). Abhängig vom jeweiligen Call werden ein oder mehrere Gutachten zu jedem Förderantrag erstellt. Die Projektauswahl erfolgt im Rahmen einer Jursitzung. Dabei werden Projektreihungen auf Basis der Gutachten erstellt. Anschließend werden die Gutachten verglichen und diskutiert.

Die Projektreihungen können durch die Juror*innen in begründeten Fällen verändert werden, wenn:

1. es zu einer strukturellen Benachteiligung in der Bewertung einzelner Projektanträge gekommen ist, die die Gesamtbewertung und Reihung verzerren (Bias; bspw. unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe der Gutachter*innen oder stark voneinander abweichende Gutachten)
2. Projektanträge eine gleiche bzw. nur geringfügig unterschiedliche Gesamtpunkteanzahl haben und es durch die Umreihung zu einer größeren Ausgewogenheit bei der Projektauswahl hinsichtlich (1) thematische Ausrichtung, (2) Verteilung der geförderten Einrichtungen und / oder (3) Genderverteilung kommt.
3. die Projektanträge die thematische Ausrichtung bzw. das Handlungsfeld des Calls unterschiedlich stark adressieren. Projektanträge die in der Fachbegutachtung gut bewertet wurden und die thematische Ausrichtung bzw. das Handlungsfeld des Calls besonders stark adressieren, können von der Jury vorgereiht werden.

Außerdem können einzelne Gutachten von der Jury ausgeschlossen werden, wenn diese nicht den untenstehenden Qualitätskriterien entsprechen. Es obliegt der Jury zu entscheiden, ob in diesem Fall ein weiteres Gutachten eingeholt werden muss oder ob die vorhandenen Gutachten ausreichend sind. Die finale Projektreihung und die Projektauswahl erfolgen durch einstimmigen Beschluss, wobei Stimmenthaltungen (bspw. bei Befangenheit) möglich sind. Die Jury wird ihre Entscheidungen dahingehend begründen.

Der Beschluss der Förderung durch den Aufsichtsrat der GFF erfolgt auf Basis der Förderempfehlung der Jury.

QUALITÄT DER GUTACHTEN

Im Rahmen von Peer-Review-Verfahren ist es wichtig, dass seitens der Gutachter*innen / begutachtenden Juror*innen zusätzlich zu den Grundprinzipien der Forschungsevaluation¹ hinsichtlich Forschungsethik und Forschungsintegrität bestimmte Qualitätskriterien eingehalten werden, um die Objektivität der Projektauswahl zu erhöhen sowie die Akzeptanz der Förderentscheidung auf Seiten der Antragsteller*innen zu gewährleisten. Die GFF prüft die Einhaltung dieser Qualitätskriterien und im Falle der Nichteinhaltung wird den Gutachter*innen / begutachtenden Juror*innen die Möglichkeit gegeben, die Mängel in den Gutachten zu beheben. Erfolgt dies nicht in angemessener Zeit und Form, werden die Gutachten vom Evaluierungsverfahren ausgeschlossen.

1. Fachliche Expertise

Die Gutachtertätigkeit erfordert ausgewiesene fachliche Expertise im Forschungsbereich des zu begutachtenden Förderantrags. Bei interdisziplinären Forschungsvorhaben ist es möglich, dass sich einzelne Gutachten auf Teilbereiche eines Projekts beziehen. Aus der Summe aller Gutachten muss sich jedenfalls eine schlüssige Gesamtbewertung ableiten lassen und es dürfen keine Begutachtungslücken entstehen.

2. Unabhängigkeit und Unbefangenheit

Gutachten dürfen nur von Personen erstellt werden, bei denen kein Zweifel an der Unabhängigkeit und Unbefangenheit des Gutachtens besteht. Liegt eine Befangenheit bei Juror*innen vor, dann enthalten sich diese der Stimme beim betroffenen Projekt.

Mögliche Befangenheitsgründe sind:

- Verwandtschaft, persönliche Bindungen oder Konflikte
- enge wissenschaftliche Kooperation, z.B. Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsame Publikation innerhalb der letzten 3 Jahre
- unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenz mit eigenen Projekten oder Plänen
- Angehörigkeit zur selben wissenschaftlichen Einrichtung oder bevorstehender Wechsel der Gutachterin bzw. des Gutachters an die am Förderantrag beteiligten Einrichtungen und umgekehrt
- Lehrer*in- / Schüler*inverhältnis, es sei denn, es besteht eine unabhängige wissenschaftliche Tätigkeit seit mehr als 10 Jahren
- dienstliches Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der letzten 3 Jahre
- Beteiligung an laufenden oder unmittelbar zuvor abgeschlossenen Berufungsverfahren
- zeitgleiche oder zurückliegende Tätigkeit in Beratungsgremien der am Förderantrag beteiligten Einrichtungen, z.B. wissenschaftliche Beiräte
- eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über den Förderantrag
- Konkurrenzverhältnis oder gemeinsame wirtschaftliche Interessen z.B. gemeinsame Unternehmensführung
- Beteiligung / Mitwirkung an einem Förderantrag der im selben Call der GFF eingereicht wurde und damit in direkter Konkurrenz zum zu begutachtenden Förderantrag steht.

Etwaige darüber hinaus gehende Bedenken sind mit der GFF abzuklären.

3. Berücksichtigung der Rahmenbedingungen des Calls

Jeder Call ist durch unterschiedliche Rahmenbedingungen, Zielsetzungen und Evaluierungskriterien gekennzeichnet. Von den Gutachter*innen und Juror*innen wird erwartet, dass sie sich einen Überblick über diese grundlegenden Bestimmungen verschaffen und sie in ihre Evaluierungen einfließen lassen. Alle Ausschreibungsunterlagen werden den Gutachter*innen und Juror*innen von der GFF zur Verfügung gestellt.

¹ Praxisleitfaden für Integrität und Ethik in der Wissenschaft (Seite 32ff; Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Oktober 2020)

4. Wertschätzende Formulierungen und Sachlichkeit

Speziell bei negativen Evaluierungen ist bei der Kritik auf wertschätzende Formulierungen und sachliche Argumentation zu achten. Persönliche Angriffe und untergriffige Formulierungen sind zu unterlassen.

5. Spezifische Gutachten

Es werden nur Gutachten in den Entscheidungsprozess der Jury einfließen, die den Eindruck vermitteln, dass sich die Gutachter*innen eindrucklich mit dem gegenständlichen Förderantrag auseinandergesetzt haben. Sowohl die positiv gewerteten Punkte als auch die Kritikpunkte müssen spezifisch formuliert sein. Zu allgemeine / generische (positive und negative) Gutachten werden bei der Projektauswahl nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus haben Antragsteller*innen selbst die Möglichkeit für jeden Antrag bis zu drei Gutachter*innen ohne Begründung auszuschließen. Dies können auch den Antragsteller*innen namentlich nicht bekannte anonyme Gutachter*innen von vorangegangenen Förderanträgen sein. Sollte die / der ausgeschlossene Gutachter*in Mitglied der Jury des gegenständlichen Calls sein, dann wird sich diese/r nicht an der Begutachtung des Projektantrags beteiligen und sich im Rahmen der Jurysitzung der Stimme enthalten, wenn es um die Bewertung und Reihung dieses Förderantrags geht.

VERGÜTUNG DER GUTACHTERTÄTIGKEIT

Die GFF bietet ihren Gutachter*innen eine Aufwandsentschädigung pro Gutachten an. Voraussetzung für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung ist die fristgerechte Erstellung des Gutachtens und die Einhaltung der oben dargestellten Qualitätskriterien der Gutachten.

VERTRAULICHKEIT

Alle Förderanträge, der Schriftwechsel, die Gutachten und die Identität der Gutachter*innen sind vertraulich. Die Aufgabe der Begutachtung darf daher nur persönlich wahrgenommen und nicht ohne Genehmigung der GFF an Dritte delegiert werden. Der wissenschaftliche Inhalt des Förderantrags darf nicht für eigene und fremde wissenschaftliche Zwecke verwertet werden. Gutachter*innen sind angehalten, sich nicht direkt an die Antragsteller*innen zu wenden. Die Gutachten werden den Antragsteller*innen ausschließlich in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.